

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 108/12 B

L 8 SO 220/09 (Bayerisches LSG)
S 45 SO 146/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bezirk Oberbayern,
Prinzregentenstraße 14, 80538 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r den Richter C o s e r i u und die
Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Kosten für eine Mitschreibhilfe zum Besuch einer Hochschule im Wintersemester 2006/2007 in Höhe von 8751,28 Euro.
- 2 Der 1986 geborene Kläger leidet an einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit. Im streitbefangenen Zeitraum verfügte er über ein den Vermögensfreibetrag des § 90 Abs 2 Nr 9 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) übersteigendes Vermögen. Im Wintersemester 2006/2007 begann er an der L Universität in M ein Hochschulstudium und beantragte hierfür bei der Beklagten eine Mitschreibhilfe als Eingliederungshilfeleistung, die wegen vorhandenen Vermögens abgelehnt wurde (*Bescheid vom 7.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 18.3.2008*). Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts München vom 24.11.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 9.8.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die beantragte Leistung sei nicht nach § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 4 und Nr 6 SGB XII vermögensunabhängig zu gewähren, weil diese Vorschriften ein Hochschulstudium nicht umfassten.
- 3 Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zu klären seien die Rechtsfragen,
 - ob der Besuch einer Hochschule von der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf iS des § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB XII umfasst werde,
 - ob § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB XII auf die Hochschulausbildung anwendbar ist, obwohl keine besondere Einrichtung für behinderte Menschen besucht werde,
 - ob eine Hochschulausbildung zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben iS des § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 6 SGB XII gehöre.
- 4 Diese Rechtsfragen seien klärungsbedürftig, weil sie bislang nicht höchstrichterlich - auch nicht durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.9.2012 (B 8 SO 15/11 R) geklärt seien. Sie seien auch entscheidungserheblich. Hinsichtlich des Vermögens seien keine weiteren Feststellungen erforderlich. Gehöre er (der Kläger) zu dem privilegierten Personenkreis des § 92 Abs 1 Satz 2 SGB XII, habe er Anspruch auf die beantragte Eingliederungshilfe.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist und dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (sog Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger formuliert zwar drei Rechtsfragen und legt auch ihre Klärungsbedürftigkeit dar; die Klärungsfähigkeit ist hingegen nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Rechtsauffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt schildern und daran anschließend im Einzelnen erläutern müssen, dass und an welcher Stelle sich die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen.
- 8 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet zwar, dass die Frage klärungsfähig sei und ein Anspruch auf die streitgegenständliche Eingliederungshilfe bestehe, wenn er zum privilegierten Personenkreis des § 92 Abs 1 Satz 2 SGB XII zähle, setzt sich zur Erläuterung seiner Auffassung aber allein mit der Auslegung des § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 4 und 6 SGB XII auseinander. Weder dem in der Beschwerdebegründung dargelegten Sachverhalt noch den Rechtsausführungen ist hingegen zu entnehmen, dass - was zunächst darzulegen gewesen wäre - (überhaupt) die Voraussetzungen für einen Eingliederungshilfeanspruch gegeben sind. Der Vortrag erschöpft sich insoweit in der Mitteilung der Behinderung, aus der nur auf deren Wesentlichkeit geschlossen werden kann. Ob die beantragte Leistung aber zu den Aufgaben der Sozialhilfe nach §§ 53 ff SGB XII iVm der Eingliederungshilfeverordnung zu erbringen ist, ergibt sich aus der Begründung der Beschwerde nicht. Insbesondere fehlen Ausführungen zur Eignung und zur Erforderlichkeit der



beantragten Leistung, die angesichts des individualisierten Förderverständnisses der Eingliederungshilfe ("nach der Besonderheit des Einzelfalls", § 53 Abs 1 SGB XII) konkret aufgezeigt werden müssen, damit dem Senat die Prüfung ermöglicht wird, ob dem Kläger die konkrete Leistung als Pflichtleistung zusteht.

- 9 Es fehlen auch jegliche Angaben zur Art und Höhe des Vermögens, sieht man von dem Hinweis auf ein den Vermögensfreibetrag des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII übersteigendes Vermögen ab. Diese erübrigen sich zur Darlegung der Klärungsfähigkeit entgegen der Auffassung des Klägers nicht, weil die von ihm aufgeworfenen Fragen sich in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht stellen, wenn das Vermögen ohnehin nach § 90 Abs 2 Nr 1 bis 8 SGB XII oder wegen Vorliegens einer Härte nach § 90 Abs 3 SGB XII unberücksichtigt bleiben würde.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

